

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... **12. Juli 1979** .....  
beschlossen:

Gesetz mit dem das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz geändert  
wird.

Das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz 1975, LGBL. 2039-1, wird  
geändert wie folgt:

#### Artikel I

1. § 1 hat zu lauten:

##### "Geltungsbereich

##### § 1

(1) Dieses Gesetz gilt für weibliche Bedienstete, die in  
einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zu einer  
NÖ Gemeinde oder einem NÖ Gemeindeverband stehen, sofern  
sie nicht in Betrieben tätig sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für weibliche Lehrlinge, die  
in Berufsausbildung für einen Dienst im Sinne des Absatzes 1  
stehen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für weibliche Bedienstete,  
auf deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz,  
BGBL.Nr. 140/1948, oder das Lehrerdienstrechts-Kompetenz-  
gesetz, BGBL.Nr. 88/1948, anzuwenden ist."

2. § 4 Absatz 1 hat zu lauten:

"(1) Weibliche Bedienstete dürfen bis zum Ablauf von acht  
Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden.  
Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt-  
entbindungen verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.  
Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung

eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen."

3. § 7 hat zu lauten:

"Verbot der Mehrarbeit  
§ 7

Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit vierzig Stunden übersteigen."

4. § 11 hat zu lauten:

"§ 11

Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 9 Absatz 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann."

5. In § 14 Absatz 1 2.Satz ist die Wortfolge "vorübergehende Kurzarbeit" durch das Wort "Kurzarbeit" zu ersetzen.

6. In § 15 Absatz 2 hat der dritte Satz zu entfallen.

7. Der Absatz 5 des § 15 hat zu lauten:

"(5) Die Vorschriften der §§ 9, 10, 13 sowie der Absätze 1-4 sind auf weibliche Bedienstete, die

1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen haben (Adoptivmütter) oder
2. in der Absicht, ein Kind an Kindesstatt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn sie einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen. An Stelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 9 Absatz 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindesstatt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. An Stelle des in § 15 Absatz 1 1. Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindesstatt, weiblichen Dienstnehmern im Sinne der Z. 2 ab dem Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt zu gewähren."

8. Nach § 18 wird folgender § 18a angefügt:

"Anrechnung der Zeit des Karenzurlaubes  
§ 18a

Soweit in dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, bescheidmäßig nichts anderes verfügt oder vertraglich nichts anderes vereinbart wurde,

bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Absatz 1 bei Rechtsansprüchen von weiblichen Bediensteten, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1978 in Kraft.